

II- 8001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/62-13/92

1010 Wien, den 22 Jan. 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

3833 /AB

1993 -02- 01

zu 3842 /J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage
der Abgeordneten Ing. Schwärzler und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Kinderbetreuung durch Tagesmütter
(Nr. 3842/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend klarstellen:

Ihre Anfrage kann ich nur hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Aspekte beantworten, wobei mein Ressort - im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik - in den letzten Jahren die Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung, die aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur erschwert möglich ist, besonders forcierte. Darüberhinausgehende sozial- und familienpolitische Forderungen nach einer besseren Finanzierung der Kinderbetreuung durch Tagesmütter sind an die in Ihrer Anfrage genannten Ministerien und an die für die Sozialpolitik zuständigen Länder zu richten. Denn fehlende oder unzureichende Aktivitäten dieser Stellen für diese spezifische Form der Kinderbetreuung können letztlich durch eine noch so aktive Arbeitsmarktpolitik nicht ersetzt werden.

- 2 -

So wurde auch anlässlich der vorjährigen Enquete des Bundesministeriums für Frauenfragen zum Thema "Tagesmütter - eine notwendige Ergänzung der öffentlichen Betreuungsangebote für Kinder" von allen Beteiligten klar und einhellig festgehalten, daß für die hiefür notwendige Finanzierung primär keinesfalls die Arbeitsmarktverwaltung, sondern die Länder und Gemeinden zuständig sind. Auch im Zuge der Verhandlungen des Gleichbehandlungspaketes wurden die diesbezüglichen Forderungen nach Verbesserung des Betreuungsangebotes an die Länder und Gemeinden gerichtet.

Die Zielsetzung der von Ihnen angesprochenen Kinderbetreuungsbeihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. 1 i.V.m. § 20 Abs. 12 AMFG ist es, die Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zu unterstützen. Es handelt sich dabei um keine generelle Förderung von bestimmten Formen der Kinderbetreuung, etwa der "Aktion Tagesmütter".

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann nicht aus familienpolitischen Überlegungen, sondern ausschließlich aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eingesetzt werden.

Die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe ist daher nur möglich, wenn sie zur **Aufnahme einer Beschäftigung** bzw. **Teilnahme an einer Ausbildung** zwischen dem Arbeitsamt und dem Beihilfenwerber/der Beihilfenwerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde und das (Familien-)Einkommen die für den jeweiligen Einzelfall maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Nicht förderbar ist eine Betreuung durch Familienangehörige oder nahe Anverwandte sowie eine eingespielte bestehende Betreuung, die in keinem Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsamt vereinbarten Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Teilnahme an einer Ausbildung steht.

Wie sehr die Arbeitsmarktverwaltung bei ihrer Vermittlungstätigkeit der Kinderbetreuung Beachtung schenkt, zeigt die Tatsache, daß die hiefür aufgewendeten Mittel sich von S 58 Mio.

- 3 -

im Jahr 1990 auf S 98 Mio. im Jahr 1991 erhöht haben und für das Jahr 1992 für voraussichtlich 6.000 Förderfälle rund S 120 Mio. budgetiert wurden.

Aufgrund der äußerst knappen finanziellen Mittel, die für die Arbeitsmarktförderung zur Verfügung stehen, war es - nach Befassung und Zustimmung des sozialpartnerschaftlich besetzten Beirates für Arbeitsmarktpolitik - notwendig, eine nach dem Einkommen gestaffelte Beihilfenhöhe sowie einen Beihilfenhöchstbetrag (dieser beträgt für angestellte Tagesmütter S 5.000,-- monatlich) vorzusehen.

Frage 1:

Gab es vor dem Erlaß vom 1.4.1992 Gespräche mit der Familien- bzw. Frauenministerin über eine etwaige Beteiligung dieser Stellen an den Kosten der Aktion "Tagesmütter"?

Antwort:

Mit der notwendigen Änderung der Beihilfenrichtlinien wurde - wie im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehen - der Beirat für Arbeitsmarktpolitik befaßt, in welchem auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten ist.

Wie in der Einleitung ausgeführt, regelt der genannte Erlaß nicht eine "Aktion Tagesmütter", sondern die Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe an Personen mit Betreuungspflichten, die mit Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung eine Beschäftigung aufnehmen oder an einer Schulungsmaßnahme teilnehmen. Die mit 1.4.1992 in Kraft getretene Neuregelung erfolgte aufgrund der Erfahrungen der Arbeitsämter mit der bis dahin geltenden Richtlinie und unter Rücksichtnahme auf die für Arbeitsmarktförderungen verfügbaren Budgetmittel. Dieser Sachverhalt war vor Erlassung der Neuregelung den in Ihrer Anfrage genannten Ressorts bekannt, da seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales immer wieder auch auf die Verantwortung dieser beiden

Ministerien und insbesondere auch auf die Verantwortung der Länder und Gemeinden hingewiesen wurde.

Frage 2:

Sind Sie bereit, diese Fragen mit den beiden Ministerinnen neu zu verhandeln, um eine für die Kindeseltern finanzierbare Lösung zu finden?

Antwort:

Sollten den von Ihnen genannten Ministerien finanzielle Mittel für die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, wäre ich selbstverständlich gerne bereit, Gespräche über eine abgestimmte Vorgangsweise der Bundesstellen zu führen. Aufgrund der beschränkten Mittel für Arbeitsmarktförderungen sehe ich derzeit keine Möglichkeit, den derzeit geltenden monatlichen Beihilfenhöchstbetrag von S 5.000,-- zu erhöhen. Für die Abgeltung von Mehrkosten erwarte ich eine ergänzende Förderung seitens der Länder und Gemeinden.

Frage 3:

Gab es Kontakte zu den Ländern oder den Gemeinden über eine Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Aktion "Tagesmütter"?

Antwort:

Die Kinderbetreuung durch angestellte Tagesmütter bei Trägereinrichtungen ist zweifellos die teuerste Form der Kinderbetreuung. Die diesen Einrichtungen entstehenden Gesamtkosten können keinesfalls im Wege der Kinderbetreuungsbeihilfe abgedeckt werden. Sofern hierfür eine Beihilfe gemäß § 18a Arbeitsmarktförderungsgesetz angesprochen wurde, gab es in allen Fällen Kontakte zu den Ländern und Gemeinden über eine finanzielle Beteiligung dieser Gebietskörperschaften. Da auch diese Arbeitsmarktförderung ausschließlich aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gewährt werden kann, ist es unabdingbar, daß die Trägereinrichtungen für Tagesmütter von anderen Stellen, insbesondere seitens der Länder und Gemeinden, finan-

- 5 -

ziell unterstützt werden. Auf diese Verantwortlichkeit wurde von der Arbeitsmarktverwaltung immer wieder hingewiesen.

Frage 4:

Gibt es Bestrebungen, die notwendige Aus- und Weiterbildung der Tagesmütter wieder zu gewährleisten?

Antwort:

Die Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern für Personen, deren Arbeitslosigkeit dadurch beendet werden kann, ist nach wie vor im Rahmen der Förderung der Arbeitsmarktausbildung möglich. Daraus kann keinesfalls eine generelle Zuständigkeit meines Ressorts für die Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern abgeleitet werden.

Frage 5:

Kann der derzeit hohe Selbstbehalt von 2.150 Schilling gesenkt werden?

Antwort:

Der von Ihnen angeführte Selbstbehalt ist vom jeweiligen (Familien-)Einkommen abhängig. Eine Senkung dieses Selbstbehaltes kann dann eintreten, wenn sich andere Stellen entsprechend den obenstehenden Ausführungen beteiligen.

Frage 6:

Ist bei der Berechnung der Einkommensobergrenze (derzeit 18.000 Schilling brutto) die Berücksichtigung regelmäßiger Verpflichtungen der Kindeseltern (z.B. die Rückzahlung von Bauspardarlehen) wieder vorgesehen?

Antwort:

Die nunmehrigen Richtlinien sehen - wie bisher - vor, daß die jeweils geltende Einkommensobergrenze sowohl für sorgepflichtige Personen als auch für berücksichtigungswürdige Umstände erhöht werden kann.

- 6 -

Frage 7:

Welche anderen Möglichkeiten sieht das Sozialministerium, alleinerziehende Eltern, die nicht zu Beziehern von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe werden wollen, bei der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen?

Antwort:

Andere Möglichkeiten der Unterstützung für Betreuungspflichtige aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung gibt es aufgrund der Gesetzeslage in meinem Ressort nicht.

Frage 8:

Ist das Sozialministerium dazu bereit, ähnlich der Sozialabteilung des Bundeslandes Vorarlberg, in Notfällen den Selbstbehalt für die Kindeseltern ganz oder teilweise zu übernehmen?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, ist die Kinderbetreuungsbeihilfe arbeitsmarktbezogen einzusetzen. Die von Ihnen geforderte sozialpolitische Funktion ist von anderen für Sozial- und Familienpolitik verantwortlichen Stellen wahrzunehmen.

Frage 9:

Welche soziale Sicherheit gibt es zum jetzigen Zeitpunkt und in Hinkunft für Tagesmütter?

Antwort:

Die sozial- und arbeitsrechtliche Sicherheit ist durch die Anwendung der dafür maßgeblichen Gesetze zu gewährleisten. Sollte mit Ihrer Frage die finanzielle Absicherung der Trägereinrichtungen gemeint sein, verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 3.

Der Bundesminister:

